

**Geschäftsordnung des  
Eisenbahner – Sportvereins  
Lokomotive Erfurt 1927 e. V.**



## **§ 1**

### **Grundsätzliches**

1. Der Eisenbahner Sportverein Lokomotive Erfurt 1927 e. V. ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Sie gehören fachlich dem jeweiligen Landesfachverband an.
2. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
3. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
4. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
5. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

## **§ 2**

### **Stellung der Abteilungen**

1. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
2. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein.
3. Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Spitzenfachverband an.
4. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden.
5. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
6. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Ordnung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
7. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

### **§ 3**

#### **Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung**

1. Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
2. Jede Abteilung kann sich durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
3. Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
4. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
5. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
6. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
  - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
  - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder dessen Satzung verstoßen;
  - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

### **§ 4**

#### **Organisation der Abteilungen**

1. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Ordnung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands und der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

2. Die Abteilungen berufen eigenständig ihre Versammlungen und wählen ihren Abteilungsvorstand. Eine Kopie des Protokolls über die durchgeführte Versammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.
3. Die gewählten Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
4. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann die Abteilungsleitung eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

## **§ 5 Kassen- und Finanzwesen**

1. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen durch den Beitragseinzugs des e.V. und der zweckgebundenen Zuwendungen zufließen.
2. Die Abteilungen führen eigene Kassen der abteilungseigenen Mittel. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
3. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
4. Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet. Sie sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Personenkonten sind unzulässig.
5. Abteilungen sind nicht befugt, Kredite aufzunehmen.
6. Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoring-Mittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt in die Haushaltsmittel der Abteilung ein, abzüglich der damit verbundenen Aufwendungen für den e.V..

## **§ 6 Vertretung der Abteilungen nach außen**

1. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge, Leasingverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom geschäftsführenden Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Abteilungsbeiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität einen Mindestbeitrag. Die Abteilungen sind berechtigt, in ihren Mitgliederversammlungen höhere Beiträge zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber zu informieren.

## **§ 8**

### **Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
  - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
  - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
  - c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
2. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
3. Der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstands.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Geschäftsordnung wurde von den Vorstandsmitgliedern am 11.11.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.